

Steuertipps für

Selbstständige und Freelancer:innen



Steuertipps für

Selbstständige und Freelancer:innen

Inhalt

Einleitung	3
Selbstständige, freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende?	4
Die Einkunftsarten: Wer ist eigentlich selbstständig?	5
Selbstständige und das Finanzamt So erklären Sie Ihren Gewinn	6
EÜR erstellen	7
EÜR-Daten mit Lexoffice zu smartsteuer importieren	10
Was passiert bei der gesonderten Feststellung?	10
Vorsteuer und Umsatzsteuer	11
Steuererklärung: Was Selbstständige beachten müssen	15
So bereiten Sie Ihre Steuererklärung optimal vor	15
Vorsicht vor Steuernachzahlungen!	18
Das können Sie absetzen	20
Womit Selbstständige Steuern sparen können	21
Das Meiste aus dem Arbeitszimmer rausholen	23
Homeoffice: Die steuerlichen Vorteile	25
Schlussbemerkungen	27

Einleitung

Der Schritt in die Selbstständigkeit ist ein großer. Für viele Menschen ist es der Traum schlechthin, beruflich ihr eigener Chef zu sein, sich selbst Urlaub und Feierabend zu genehmigen und frei über die eigene Zeit zu verfügen. Insgeheim wissen aber wohl die meisten, dass mit der Selbstständigkeit auch eine Menge Zusatzarbeit und Verantwortung einhergehen.

Dieses eBook richtet sich an alle, die den mutigen Schritt in die Selbstständigkeit gewagt haben – speziell die freiberuflich Tätigen. Denn natürlich gibt es in Deutschland steuerliche Unterschiede bei der Selbstständigkeit. Hier erläutern wir die Differenzen. Wir erklären, wie Sie eine Einnahmen- Überschuss-Rechnung (EÜR) erstellen und worauf Sie bei der Steuererklärung achten müssen. Außerdem haben wir natürlich ein paar Tipps parat, was Selbstständige von der Steuer absetzen können.

Selbstständige, freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende?



Sprechen wir im Alltag von Selbstständigen, meinen wir oft einfach alle Menschen, die ihr eigener Chef sind. Sie sind nicht angestellt, sondern beziehen ihre Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Aber es gibt Unterschiede zwischen **Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Freiberufler:innen**. Diese Unterschiede machen sich bemerkbar, wenn es um das liebe Geld geht – genauer gesagt: um die Steuer.

Umgangssprachlich ist jede:r Gewerbetreibende selbstständig: Er:sie führt seinen:ihren Betrieb und ist nicht angestellt. Aber **nicht jede:r Selbstständige muss ein Gewerbe anmelden**. Selbstständige ohne Gewerbeschein sind häufig sogenannte Freiberufler:innen. Freiberufler:innen sind oft Soloselbstständige, die selbst – anders als viele Gewerbetreibende – keine Angestellten haben. Freiberuflich tätig sein können Arzt oder Ärztin, Steuerberater:in, Architekt:in, Journalist:in, Physiotherapeut:in, Musiker:in, Webdesigner:in und noch einige mehr sein.

Fun Fact

Fun Fact: Der Begriff Freelancer:in leitet sich tatsächlich vom mittelalterlichen Söldner ab. Anders als der:die klassische Soldat:in, war der Söldner im Mittelalter frei (**free**) von den Regularien einer Armee und setzte seine Lanze (**lance**) für denjenigen ein, der ihn dafür bezahlte.

Inzwischen mischt sich auch der Terminus „Freelancer:in“ immer häufiger in den Sprachgebrauch. Während der:die **Freiberufler:in** im Deutschen eine **definierte Berufsgruppe mit steuerlichen Privilegien** ist, steht der englische Begriff recht allgemein für alle freien Mitarbeiter:innen, die nicht in einem Angestelltenverhältnis sind.

Ob jemand Freiberufler:in ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Der Vorteil: Freiberufler:innen müssen kein Gewerbe anmelden. Sie sparen sich also nicht nur die Gewerbeanmeldung, sondern auch die Gewerbesteuer samt Gewerbesteuererklärung. Und auch mit Gewerbeaufsicht und Gewerberecht muss sich ein:e Freiberufler:in nicht rumschlagen. Das liegt daran, dass die Gewerbesteuer komplett an die Gemeinde fließt, die das Geld in die Infrastruktur steckt, von der die ansässigen Gewerbebetriebe stärker profitieren als ein:e Freiberufler:in.

Zusammenfassung

Es wird unterschieden zwischen Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Freiberufler:innen. Die Unterschiede machen sich in der Steuer bemerkbar!

Die Einkunftsarten: Wer ist eigentlich selbstständig?

In Deutschland gibt es sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmer:in),
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- und sonstige Einkünfte.

Umgangssprachlich würden wir die meisten Menschen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und je nach dem auch aus Vermietung und Verpachtung haben, als Selbstständige bezeichnen, da sie häufig ihre eigenen Chefs und nirgendwo angestellt sind. In diesem eBook geht es jedoch speziell um diejenigen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit haben. Da sind zuerst die Freiberufler:innen zu nennen, also Personen, die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen. Dazu gehören wie eingangs erwähnt:

- Selbstständige wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.
- Die sogenannten Katalogberufe wie Arzt oder Ärztin, Rechtsanwalt oder -anwältin, Steuerberater:in und Architekt:in.
- Katalogähnliche Berufe wie Altenpfleger:in, Physiotherapeut:in, Sozialpädagoge oder -pädagogin, Kfz-Sachverständige:r, Marktforscher:in und Landschaftsarchitekt:in.

Selbstständige müssen eigenverantwortlich handeln, das heißt **auf eigene Rechnung** und auf eigene Gefahr. Anders als Gewerbetreibende müssen Freiberufler:innen aber keine Gewerbesteuer zahlen und können sich aussuchen, ob sie ihre Einkünfte nach der recht einfachen Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln oder eine aufwendigere Bilanz erstellen. Dazu mehr im nächsten Kapitel.

Wichtig!

Es muss eine klare Gewinnerzielungsabsicht vorliegen. Wer also „nur zum Spaß“ oder aus reinem Idealismus tätig ist, fällt nicht unter den Begriff der Selbstständigkeit. Wer beispielsweise nur für sich selbst schöne Gemälde malt, kann seine Ausgaben für Farbe nicht als Maler:in geltend machen. Bei einer solchen Tätigkeit ohne positive Gewinnabsichten spricht man von **Liebhaberei**.

Selbstständige und das Finanzamt So erklären Sie Ihren Gewinn

Selbstständige müssen jährlich ermitteln, welchen Gewinn oder Verlust sie erwirtschaftet haben. Freiberufler:innen können zur Gewinnermittlung eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)** erstellen.

Für Kleingewerbetreibende muss der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr unter 22.000 € liegen (Diese Grenze gilt seit dem 1.1.2020 – vorher lag sie bei 17.500 € Vorjahresumsatz). Der Umsatz im laufenden Kalenderjahr darf maximal 50.000 € betragen.

Ab einem Umsatz von über 50.000 € pro Jahr liegt die Buchführungspflicht vor. Das bedeutet, dass ab hier zum Jahresende eine Bilanz (Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen und Schulden) und eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erstellt werden muss.

Freiberufler:innen sind hier klar im Vorteil, denn die sind von dieser Regelung befreit. Die EÜR ist wesentlich weniger aufwendig und kann leicht selbst erstellt werden. Wir erklären, wie es geht:

EÜR erstellen



Die EÜR wird als zusätzliche Anlage zur Einkommensteuererklärung abgegeben. Der erwirtschaftete Gewinn oder Verlust, der aus der EÜR hervorgeht, muss in die **Anlage S** (oder Anlage G bei Einkünften aus Gewerbebetrieb) eingetragen werden. Die Daten der Gewinnermittlung müssen in das amtliche Formular eingetragen und **elektronisch** ans Finanzamt übermittelt werden.

Um die EÜR richtig zu erstellen, brauchen Selbstständige alle **Belege, aus denen ihre Einnahmen und Ausgaben hervorgehen**: also Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge, Verträge usw. Die Unterlagen muss man nicht mehr einreichen, aber auf Nachfrage des Finanzamts vorlegen, deswegen müssen alle Belege aufbewahrt werden.

Auf die erste Seite der EÜR gehören **persönliche Daten** wie Name, Steuernummer und Betriebsart. Im nächsten Schritt müssen alle **Betriebseinnahmen** aufgeführt werden. Wer nicht umsatzsteuerpflichtig ist, trägt hier Bruttobeträge ein. Ansonsten kommen bei der Gewinnermittlung die umsatzsteuerpflichtigen und ggf. umsatzsteuerfreien Netto-Umsätze in die folgenden Felder. Dazu kommen weitere Einnahmen, z. B. die vom Kunden erhaltene Umsatzsteuer, die Privatnutzung des Telefonanschlusses und vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer.

Dann folgen die **Betriebsausgaben**. Auch hier gilt: Von der Umsatzsteuer befreite Unternehmer:innen geben Bruttobeträge an, alle anderen tragen Nettobeträge ein. Sie starten mit **uneingeschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben**: Material, Raumkosten, Abschreibungen, Reisekosten, Vorsteuerbeträge und einiges mehr. Die EÜR enthält weitere Posten, so dass Sie nichts vergessen.

Tipp

Erstellen Sie die EÜR und Einkommenssteuererklärung einfach mit smartsteuer. Die Onlinelösung enthält alle Formulare, die Selbstständige brauchen. smartsteuer erleichtert Ihnen die Erstellung durch Hilfestellungen, Tipps und eine nutzerfreundliche Oberfläche. Auch die elektronische Übermittlung ans Finanzamt ist kein Problem. Einen Gutschein finden Sie am Ende des eBooks.

In der EÜR werden alle Einnahmen und Ausgaben **dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem der Geldfluss stattfindet**. Wie immer gibt es aber ein paar Ausnahmen: Bei Kreditkarten gilt beispielsweise das Datum der Unterzeichnung des Zahlungsbelegs. Dezember-Käufe mittels Kreditkarte werden also dem alten Jahr noch als Aufwände zugeordnet, auch wenn die Abrechnung erst im Januar des Folgejahres kommt. Und auch bei regelmäßigen Zahlungen wie Miete oder Telefonanschluss werden Kosten dem Jahr zugeordnet, in dem sie entstanden sind, wenn sie bis zum 10. Januar des Folgejahres bezahlt werden.

Eine weitere Ausnahme gibt es bei Abschreibungen. Hier gilt das **Lieferdatum als Anschaffungstermin**. Wird z. B. ein PKW kurz vor Jahresende geliefert und die Rechnung erst Anfang Januar bezahlt, kann die Abschreibung trotzdem anteilig im alten Jahr angesetzt werden.

Fahrtkosten und Dienstwagen

Je nachdem zu welchem Anteil ein Auto privat oder dienstlich genutzt wird, gehört er ins **Privatvermögen** oder **Betriebsvermögen**. Steuerlich spricht man übrigens erst vom Firmenwagen, wenn das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört.

Wird der Wagen überwiegend privat genutzt, gehört er zum **Privatvermögen**: alle dienstlichen Fahrten, die Sie damit machen, können Sie als Reisekosten mit einer **Fahrtkostenpauschale** (30 Cent pro Kilometer; ab dem 21. Kilometer seit 2022 nun 38 Cent) in der Steuer geltend machen. Die Pauschale deckt auch die sonstigen Kosten rund um den Wagen ab.

Ab mehr als 50 % betrieblicher Nutzung gehört der Wagen ins **Betriebsvermögen**. Dann können Sie alle Kosten rund ums Auto absetzen (Reparaturen, Benzin, Inspektion etc.). Die private Nutzung müssen Sie dann versteuern.

Auch für Fahrzeuge, die zu mindestens 10 % und höchstens 50 % betrieblich genutzt werden und die dem sogenannten „gewillkürten“ Betriebsvermögen zugordnet werden, muss bei Privatnutzung ein steuerpflichtiger Privatanteil ermittelt werden. Hier erfahren Sie mehr zum Thema **Firmenwagen**.

In der **Anlage AVEÜR** tragen Sie alle Anlagegüter mit ihrem Anschaffungspreis, Buchwert sowie evtl. Sonderabschreibungen usw. ein. In der Anlage sind nur Felder für Gruppen von Wirtschaftsgütern vorgesehen. Deswegen müssen Sie, wenn Sie mehrere Anlagegüter haben, noch ein zusätzliches Anlageverzeichnis erstellen. Sie tragen in der AVEÜR beispielsweise Büroausstattung ein und erläutern im Verzeichnis, dass diese aus einem höhenverstellbaren Schreibtisch, einem Stuhl und einem Aktenschrank besteht.

Aus der Differenz aller Betriebseinnahmen und -ausgaben ergibt sich am Ende der steuerpflichtige Gewinn für das Geschäftsjahr, der dann als Betrag für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Ihre Einkommensteuererklärung fließt.

Auch bei der Einnahmenüberschussrechnung müssen Unternehmer:innen zusätzlich **Aufzeichnungspflichten** erfüllen. Die Regeln sind hier nicht so streng wie sie es bei einer Bilanz wären. Die Geschäftsfälle müssen klar voneinander zu trennen und nachvollziehbar sein. Alternativ können Geschäftsfälle auch auf verschiedenen Konten gebucht werden. Einfache Excel-Listen werden den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (kurz GoBD) leider nicht gerecht.

Wichtig: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD)

Klingt umständlich – ist es leider auch. Die GoBD wurden 2014 erstmalig eingeführt und gelten in Deutschland für Veranlagungsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Dadurch werden die Konformitätsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen konkretisiert.

Die GoBD schreiben im Kern die "**Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen**" vor. Steuerrelevante Belege müssen also so aufbewahrt werden, dass sie möglichst unveränderbar sind oder Veränderungen nachvollzogen werden können. Und zwar für **bis zu zehn Jahre**.

EÜR-Daten mit Lexoffice zu smartsteuer importieren

In lexoffice können Sie die EÜR mit wenigen Klicks an Smartsteuer übergeben, dort Ihre Steuererklärung selbst erstellen und direkt an das Finanzamt übermitteln. Dadurch sparen Sie sich die doppelte Eingabe der Buchführungsdaten in der Steuererklärung. Was sind die Voraussetzungen zur Nutzung der Datenübertragung von lexoffice zu smartsteuer? Sie benötigen ein Benutzerkonto bei Lexoffice und bei smartsteuer. Die Übertragung können Sie in Lexoffice anstoßen, indem Sie in der Buchhaltung auf Einnahmen-Überschussrechnung klicken, das Veranlagungsjahr auswählen und danach auf amtliche EÜR -Daten für Steuererklärung bereitstellen gehen. Danach brauchen sie nur noch EÜR-Werte zusammenstellen und auf Steuererklärung mit smartsteuer starten klicken. Und schon werden die EÜR-Daten aus lexoffice an smartsteuer übertragen.

Was passiert bei der gesonderten Feststellung?

Es kann natürlich vorkommen, dass Selbstständige ihr Unternehmen an einem anderen Ort haben als ihren Wohnsitz. Dann sind für das Unternehmen und die Person zwei verschiedene Finanzämter zuständig. In großen Städten kann das auch passieren, wenn Unternehmen und Wohnsitz in unterschiedlichen Bezirken liegen. Der:die Einzelunternehmer:in hat dann ein Betriebsfinanzamt, das für sein:ihr Unternehmen zuständig ist und eins, bei dem er:sie die private Steuererklärung einreichen muss.

Mit der gesonderten Feststellung wird im ersten Schritt der Gewinn oder Verlust des Unternehmens festgestellt. Die gesonderte Feststellungserklärung ist eine zusätzliche Anlage in der Einkommensteuererklärung. Das Betriebsfinanzamt ermittelt diesen und erstellt dann den Feststellungsbescheid mit dem Gewinn des Unternehmers. Dieser wird übermittelt an das **Wohnsitzfinanzamt**, bei dem der Gewinn dann in die Einkommenssteuer einfließt.

Beispiel

Sabine Hummel wohnt in Herford und betreibt eine kleine Praxis für Physiotherapie neben dem Franziskus Hospital in Bielefeld. Für die Praxis ist das Finanzamt Bielefeld zuständig, da sie in dessen Bezirk liegt. Für die Einkommensteuer von Sabine ist das Finanzamt Herford zuständig. Aus den Einnahmen und Ausgaben, die Sabine durch ihre Praxis hatte, ermittelt das Finanzamt Bielefeld ihren Gewinn und übermittelt ihn dann an Sabines Wohnsitzfinanzamt Herford. Das Finanzamt Herford setzt den Gewinn aus der Bielefelder Praxis als Gewinn aus selbstständiger Arbeit in Sabines Steuerbescheid an.

Vorsteuer und Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer genannt, wird auf alle Güter und Dienstleistungen erhoben, mit ein paar wenigen Ausnahmen. In Deutschland beträgt diese standardmäßig 19 %. Für Güter des täglichen Bedarfs gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Was genau als Gut des täglichen Bedarfs gilt, sorgt seit Jahren für Ärger oder Belustigung: So fallen etwa Schnittblumen darunter, Baby-nahrung hingegen nicht. Grob lässt sich sagen, dass – mit zahlreichen Ausnahmen – Lebensmittel, Bücher und Zeitschriften, Kunstgegenstände und Übernachtungen mit dem ermäßigten Satz besteuert werden. Steuerfrei sind **Umsätze** bei:

- Auslandslieferungen
- Innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Seeschiffahrt und Luftverkehr

Damit diese Lieferungen steuerfrei sind, müssen beide Geschäftspartner eine **Umsatzsteuer- Identifikationsnummer** (kurz USt-IDNr.) haben. Die USt-IdNr. können Unternehmen direkt mit der Gründung, aber auch nachträglich noch beantragen.

Vorsteuer und Umsatzsteuervoranmeldung

Letztendlich wird die Umsatzsteuer von dem Kunden bzw. der Kundin bezahlt, weil sie auf das Produkt oder die Dienstleistung erhoben wird. Muss der:die Selbstständige Umsatzsteuer für Dienstleistungen oder Produkte bezahlen, die er:sie für die Erbringung seiner:ihrer Arbeit benötigt, gibt er:sie diese an den Kunden bzw. die Kundin weiter. Sie ist in diesem Fall ein **durchlaufender Posten**. Geregelt wird das Ganze allerdings in einem Rutsch über das Finanzamt: Gezahlte Umsatzsteuer bekommt der:die

Selbstständige erstattet, eingenommene führt er:sie ans Finanzamt ab. Deswegen müssen Selbstständige in regelmäßigen Abständen die **Umsatzsteuervoranmeldung** beim Finanzamt einreichen.

Beispiel

Oskar Sohn hat im Januar Rechnungen im Wert von insgesamt **2.000 €** verschickt – mitsamt ausgewiesener **Umsatzsteuer** von **19 %**. Im selben Monat kauft er Waren im Wert von **400 €** mit einer ausgewiesenen **Vorsteuer** von **19 %**.

Er schuldet dem Finanzamt also **Umsatzsteuer** im Wert von **319,33 €** und das Finanzamt erstattet ihm **63,87 € Vorsteuer**. Die Differenz zwischen Umsatz- und Vorsteuer beträgt **255,46 €** und ist für Januar bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt zu zahlen.

Hinweis

Erzielen Sie nicht mehr als **22.000 € Umsatz im vergangenen Jahr** und erzielen **im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz**, fallen Sie unter die **Kleinunternehmerregelung** und sind dadurch **umsatzsteuerbefreit**. Wenden Sie sich am besten an Ihr zuständiges Finanzamt, wenn Sie von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen wollen. Kleinunternehmer sind allerdings auch nicht vorsteuerberechtigt.

Erzielen Sie als Selbstständige:r Umsätze, sind Sie (bis auf die genannten Ausnahmen) zur **Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet**. Dies geschieht durch die **Umsatzsteuervoranmeldung** beim Finanzamt. Wie oft Selbstständige die Umsatzsteuervoranmeldung einreichen müssen, legt das Finanzamt fest. Liegt die Umsatzsteuerlast **zwischen 1.001 € und 7.500 €**, wird das Finanzamt wahrscheinlich eine **vierteljährliche Einreichung** der Umsatzsteuervoranmeldung verlangen. Bei geringeren Umsätzen muss nur noch **jährlich** abgegeben werden. Sollte die Umsatzsteuerlast mehr als 7.500 € betragen, ist eine monatliche Einreichung notwendig.

Erleichterungen für Neugründungen seit 2021

Seit 2021 muss bei der Neugründung eines Unternehmens die Umsatzsteuervoranmeldung im Gründungsjahr und im Folgejahr grundsätzlich nur noch vierteljährlich erfolgen und nicht mehr monatlich.

Beispiel

Günther Frohmann hat sich zum 1.6.2022 selbstständig gemacht und seine eigene Firma gegründet. Er geht davon aus, dass er bis Ende 2022 eine Steuerlast von ca. 500 € pro Monat hat. Damit liegt seine **Steuerlast unter 7.500 €** und er muss seine Voranmeldung **im Gründungsjahr vierteljährlich abgeben**.

Anfang 2023 stellt er fest, dass seine **tatsächliche Steuerlast** von Juni bis Dezember 2022 bei **3.600 €** lag. Daraus ergibt sich eine **hochgerechnete Jahressteuerlast von 6.600 €**. Auch diese liegt **unter 7.500 €**, weshalb Günther Frohmann seine Umsatzsteuervoranmeldung auch 2023 **vierteljährlich** abgeben muss.

Außerdem gilt für die **Besteuerungszeiträume von 2021 bis 2026 eine Sonderregelung**: Um Neugründer:innen bürokratisch zu entlasten, ist in diesem Zeitraum die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend für den Voranmeldezeitraum im Gründungsjahr. Je nachdem, wie hoch diese ist (bis 1.000 €/ zwischen 1.001 € und 7.500 €/ über 7.500 €), ergibt sich der Voranmeldezeitraum nach den oben dargestellten Grundsätzen. Im darauffolgenden Jahr kommt es darauf an, wie hoch die **tatsächliche Steuer für das Gründungsjahr** war. Diese muss **in eine Jahressteuer umgerechnet** werden, um den Voranmeldezeitraum zu bestimmen.

Muss die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich oder quartalsweise eingereicht werden, muss sie bis zum zehnten Tag des Folgemonats beim Finanzamt sein. Wie immer gilt: Fällt der Abgabetermin auf das Wochenende oder einen Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Abgabetermin.

Dauerfristverlängerung beantragen

Wem die zehntägige Meldefrist zu kurz ist, hat die Möglichkeit beim Finanzamt eine **Dauerfristverlängerung** zu beantragen. Damit verlängert sich die Meldefrist um einen Monat. Allerdings muss auch die Dauerfristverlängerung rechtzeitig beantragt werden: und zwar bis zum **10. Februar** des aktuellen Jahres, bei monatlicher Einreichung. Bei vierteljährlicher Einreichung haben Sie bis zum **10. April** Zeit.

Sonderzahlung bei Dauerfristverlängerung

Den Zahlungsaufschub durch die Dauerfristverlängerung gewährt das Finanzamt nur, wenn Sie am Jahresanfang eine Sondervorauszahlung leisten. Diese soll verhindern, dass sich Unternehmer:innen durch die verzögerte Steuerzahlung einen Zinsvorteil verschaffen. Die Sondervorauszahlung wird im Dezember jeden Jahres mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet und beträgt 1/11 der Summe der Umsatzsteuerzahlungen des Vorjahres.

Die Sondervorauszahlung müssen Sie immer bis zum 10. Februar des folgenden Kalenderjahres leisten.

Zusammenfassung

Selbstständige müssen jährlich ermitteln, welchen Gewinn oder Verlust sie erwirtschaftet haben. Freiberufler:innen können zur Gewinnermittlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) erstellen. Dabei gilt es u. a. auf die Vor- und Umsatzsteuer zu achten.

Steuererklärung: Was Selbstständige beachten müssen

So bereiten Sie Ihre Steuererklärung optimal vor



i Beispiel

„Ordnung ist das halbe Leben.“
Deutsches Sprichwort

Wie könnte es auch anders sein. So verlockend es gelegentlich sein mag, den lästigen Papierstapel einfach in den Papierkorb zu befördern, in Deutschland gilt leider nach wie vor Ordnung als die halbe Miete. Zumindest, wenn es um die Steuer geht. Die gute Nachricht ist: Wer es schafft, sich unterm Jahr zu etwas Ordnung zu disziplinieren, dem wird die Steuererklärung leichter von der Hand gehen.

Wir haben ein paar Tipps, wie Selbstständige sich auf die Steuererklärung vorbereiten können:

1. Belege sammeln und ordnen

Auch wenn man Belege nicht mehr mit der Steuererklärung einreichen muss, sollte man sie unbedingt sammeln. Erstens kann das Finanzamt sie einfordern, zweitens erleichtern sie die Einnahmen und Ausgaben im Blick zu behalten. Wichtige Belege können beispielsweise

- Lieferscheine,
- eingehende und ausgehende Rechnungen,
- Quittungen für Barzahlungen (auch formlose),
- Überweisungsbelege,
- oder Bankauszüge vom Geschäftskonto sein.

Tipp

Erzielten Sie nicht mehr als **22.000 € Umsatz im vergangenen Jahr** und erzielen **im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz**, fallen Sie unter die **Kleinunternehmerregelung** und sind dadurch **umsatzsteuerbefreit**. Wenden Sie sich am besten an Ihr zuständiges Finanzamt, wenn Sie von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen wollen. Kleinunternehmer sind allerdings auch nicht vorsteuerberechtigt.

Und jetzt heißt es wieder der Versuchung zu widerstehen und die Belege einfach in den berühmten Schuhkarton zu werfen. Da sind sie zwar unterm Jahr recht praktisch aufbewahrt, aber wer weiß ein dreiviertel Jahr später noch, welcher Beleg zu welchem Geschäftsessen gehört?

Legen Sie die Belege deswegen lieber schon sortiert ab. Alphabetisch, nach Monaten, oder Anlässen, egal – Hauptsache, Sie finden ein System, das Ihnen zusagt. Und noch besser: direkt vermerken, worum es sich bei dem Beleg handelt.

2. Einnahmen und Ausgaben auflisten

Da Freiberufler:innen am Ende des Jahres meist ohnehin einen Überblick über all ihre Einnahmen und Ausgaben bekommen müssen, um die EÜR zu erstellen – wieso nicht schon unterm Jahr damit anfangen? Wer einfach am Ende jeder Geschäftsreise direkt festhält, welche Ausgaben er:sie hatte und welche Belege dazugehören, wird es sich später danken. Das gleiche gilt auch für Anschaffungen, Geschäftsessen, Fahrtkosten usw.

Je umfangreicher und detaillierter die Liste ist, desto schneller ist die EÜR erstellt und der Gewinn in die Steuererklärung übernommen.

3. Frist im Blick behalten

Die Steuererklärung muss normalerweise **bis zum 31. Juli des Folgejahres** beim Finanzamt sein. Durch die Corona-Pandemie wurden die Fristen für die Jahre 2021 bis 2025 allerdings nach hinten verschoben. Für die **Steuererklärung für das Jahr 2022** ist die Frist der 30. September, bzw. der **02. Oktober 2023**, da das Fristende auf ein Wochenende fällt. Die **Steuererklärung für das Jahr 2023** muss bis zum 31. August 2024, bzw. am **02. September 2024** abgegeben werden, da auch dieser Stichtag wieder auf ein Wochenende fällt. Für die **Steuererklärung für das Jahr 2024** gilt dann wieder die „normale“ **Frist - der 31. Juli 2025**.

Wer es darauf ankommen lassen möchte, die Frist weiter heraus zu schieben, dem drohen Verspätungszuschläge oder eine Schätzung, die selten zu Gunsten des:der Steuerzahler:in ausfällt.

Deswegen sollten Selbstständige lieber rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragen. Hierfür reicht ein formloses Schreiben mit Hinweis auf fehlende Belege oder ähnliches und das Finanzamt gewährt meist anstandslos eine Verlängerung bis Ende September. Wer die Steuererklärung von dem:der Steuerberater:in erstellen lässt, hat übrigens länger Zeit. Und zwar bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres. Aber auch den Steuerberater:innen sollten alle Belege rechtzeitig vorliegen.

Vorsicht vor Steuernachzahlungen!



Steuern nachzahlen zu müssen, ist für niemanden schön – für Selbstständige kann es aber sehr schnell existenzgefährdend werden. Wir erläutern an einem Beispiel, wie es dazu kommen kann und wieso es für Selbstständige so wichtig ist, Rücklagen zu bilden. Selbstständige leisten bei der Einkommensteuer vierteljährliche Vorauszahlungen, deren Höhe davon abhängt, wie viel Steuern im letzten oder vorletzten Jahr gezahlt wurden. Da bei Selbstständigen aber kaum ein Jahr dem anderen gleicht, kann es zu großen Unterschieden kommen. Besonders hart kann es da Neulinge treffen, deren Geschäft eigentlich gut läuft.

i Beispiel

Sven Kümmerle hat sich gerade als Freiberufler selbstständig gemacht. Da er Freiberufler ist, muss er immerhin keine Gewerbesteuer zahlen, aber auch die Einkommensteuer kann ihm richtig Schwierigkeiten bereiten. Im ersten Jahr läuft es bei Sven langsam, er macht keinen riesigen Gewinn, muss aber auch noch keine Vorauszahlungen leisten.

Im zweiten Jahr laufen die Geschäfte an und Sven gibt seine erste Steuererklärung für das Vorjahr ab. Er muss 1.000 € Einkommensteuer für Jahr 1 nachzahlen – und dementsprechend für das laufende Jahr 2 jeweils 250 € pro Quartal vorauszahlen: Das heißt er zahlt im August die 1.000 € für Jahr 1 nach und im September $2 \times 250 = 500$ € (rückwirkend für das 1. und 2. Quartal von Jahr 2). Im Dezember zahlt er dann noch 500 € für das 3. und 4. Quartal. Absolut verschmerzbar, weil seine Geschäfte inzwischen viel besser laufen.

Im dritten Jahr macht Sven das erste Mal seit Gründung einen verdienten Erholungsurlaub. Danach laufen die Geschäfte nur schleppend wieder an. Er gibt seine Steuererklärung für Jahr 2 ab und ahnt zwar schon, dass er etwas nachzahlen muss, aber mit dem existenzbedrohenden Steuerbescheid rechnet er nicht. Weil das zweite Jahr so erfolgreich lief, wird seine Einkommensteuer auf 16.000 € festgesetzt! Da Sven im zweiten Jahr nur 1.000 € vorausgezahlt hat, sind jetzt 15.000 € Rückzahlung fällig. Dazu kommen die Vorauszahlungen von jeweils 8.000 € im September und Dezember. Das bedeutet, dass Sven in einem recht kurzen Zeitraum über 30.000 € ans Finanzamt bezahlen müsste. So viel kann der Soloselbstständige gar nicht arbeiten.

Das Szenario ist gerade bei Neugründungen nicht unwahrscheinlich. Was also tun, wenn die Steuernachzahlung droht, eine:n Unternehmer:in in den Ruin zu treiben? Sofort offensiv vorgehen!

a) Wenn das Finanzamt einen Fehler gemacht hat, sollte der:die Selbstständige natürlich sofort **Einspruch einlegen** – schriftlich und innerhalb eines Monats. Aber: Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ändert erstmal noch nichts an der Steuerforderung. Auf gut Glück Einspruch einlegen, bringt also nichts.

b) Liegt kein Fehler vor und der:die Selbstständige kann die Steuern nicht bezahlen, sollte er:sie aufs Finanzamt zugehen. Wenn die Geschäfte wie bei Sven im aktuellen Jahr schlecht laufen, kann er beim Finanzamt die **Herabsetzung der Vorauszahlung** beantragen. Erstellen Sie als Selbstständige:r dazu monatliche Auswertungen Ihrer Einnahmen und Ausgaben, um dem Finanzamt Ihre finanzielle Lage aufzuzeigen.

c) Sie dürfen auch einen Antrag auf **Stundung der Steuernachzahlung** stellen, wenn Sie diesen gut begründen können, müssen aber dann pro Monat 0,15 % Zinsen (bis Ende 2018: 0,5 %) zahlen. Die Gesamtsumme wird dann erst später fällig.

d) Beantragen Sie einen **Aufschub der Vollstreckung**. Im steuerlichen Fachjargon heißt dies „Aussetzung der Vollziehung“ und bedeutet, dass Sie dem Finanzamt quasi eine Ratenzahlung vorschlagen. Machen Sie dazu möglichst konkrete Vorschläge, wie Sie die Einkommensteuer in wenigen Raten so schnell wie möglich zahlen können.

Was können Selbstständige tun, um Katastrophen bei der Steuernachzahlung zu vermeiden? Da steigender Gewinn mit steigenden Steuern einhergeht, hilft es leider nur, die Einnahmen und Ausgaben im Blick zu behalten und monatlich etwas zurückzulegen. Wer die Einnahmen im Blick hat, kann außerdem mit Hilfe einer **Hochrechnung der Gewinne** des laufenden Jahres die Vorauszahlung per Antrag selbstständig erhöhen, oder sich zumindest auf das vorbereiten, was im Folgejahr zu erwarten ist.

Das können Sie absetzen



Was bei Arbeitnehmer:innen die berühmten Werbungskosten sind, sind beim Selbstständigen die **Betriebsausgaben**: Denn alles, was mit der freiberuflichen Tätigkeit zu tun hat, lässt sich von den Einnahmen abziehen.

Der Spielraum ist bei den Betriebsausgaben deutlich größer als bei den Werbungskosten. Wichtig ist dennoch, dass die Ausgaben keinen privaten Hintergrund haben, sondern wirklich für den betrieblichen Gebrauch getätigt werden. Büromaterial, Telefon, Reisekosten und Miete: vieles lässt sich als Betriebsausgaben ansetzen. Für größere Anschaffungen funktioniert das allerdings nicht auf einen Schlag. Alles, was mehr als 800 € netto (952 € mit Mehrwertsteuer) kostet, muss über mehrere Jahre **abgeschrieben** werden. Wie viele Jahre das jeweils sind, regeln die sogenannten [AfA-Tabellen](#), die Abkürzung AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“.

Sämtliche betrieblich veranlasste Kosten gehören zu den Aufwendungen, die Selbstständige unbedingt in ihrer Steuererklärung angeben sollten – denn alle anerkannten Betriebsausgaben vermindern den Gewinn und damit die zu zahlenden Steuern.

Zu den Kosten, die steuerlich geltend gemacht werden können, gehören beispielsweise die Ausgaben für

- Arbeitsmittel (z.B. Bürobedarf, Porto, Fachliteratur),
- Büroausstattung und laufende EDV-Kosten,
- Büromiete,
- Bewirtungskosten,
- Fahrtkosten,
- Materialkosten,
- Personalkosten,
- Werbekosten (z.B. Inserate, Werbespots, Plakate)
- und sogar Zinsen für betrieblich benötigte Darlehen.

Womit Selbstständige Steuern sparen können

1. Arbeitszimmer: Das Arbeitszimmer ist ein Klassiker, um bei der Steuer zu sparen. Allerdings sind die Vorgaben des Finanzamts hier sehr streng. Deswegen haben wir dem Arbeitszimmer im Anschluss ein eigenes Kapitel gewidmet.

2. Dienstwagen: Wenn Sie sich einen Firmenwagen anschaffen, der ins Betriebsvermögen gehört und diesen ausschließlich betrieblich nutzen, können alle Kosten geltend gemacht werden. D. h. auch Tankfüllungen, Reparaturen und Inspektionen. Komplizierter wird es, wenn der Wagen auch privat genutzt wird. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Zum einen können Sie ein **Fahrtenbuch** führen, in dem die privaten und betrieblichen Fahrten akribisch notiert werden. Zum anderen können Sie den privaten Nutzungsanteil mit der sogenannten 1%-**Regel pauschal abrechnen** und als geldwerten Vorteil versteuern. Wenn Sie diese Variante wählen, erhöhen Sie Ihr monatliches Einkommen um ein % des Bruttolistenpreises des Autos im Jahr der Erstzulassung.

b) Ansonsten gilt: Beruflich bedingte Fahrten mit dem Auto können Sie mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer abrechnen. Die Pendlerpauschale wurde erhöht: Seit 2022 können Sie ab dem 21. Kilometer 38 Cent ansetzen.

3. Verpflegungspauschale: Wer mehr als acht Stunden beruflich unterwegs ist, kann 14 € am Tag abrechnen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden rechnen Sie eine Verpflegungspauschale von 28 € ab.

4. Betriebskostenpauschalen: Selbstständig hauptberuflich tätige **Schriftsteller:innen und Journalist:innen** können pauschal 30 % ihrer Einnahmen, maximal jedoch 2.455 €, als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Wer **nebenberuflich** schriftstellerisch, wissenschaftlich oder künstlerisch tätig ist, kann bis 25 % seiner Betriebseinnahmen und hier maximal 614 € im Jahr verrechnen. Nebenberuflich tätige Übungsleiter:innen, Ferienbetreuer:innen oder Chorleiter:innen können bis zu 3.000 € im Jahr verdienen, ohne darauf Steuern zahlen zu müssen. Damit Sie von dieser Pauschale profitieren, müssen Sie für eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft tätig sein.

5. Versicherungen und Altersvorsorge: Ausgaben, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen, können Sie in Ihrer **Einkommensteuererklärung** absetzen: Das sind zum Beispiel die **Kranken- und Pflegeversicherung**, Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Versicherungen wie Beiträge zu einer gesetzlichen **Rentenversicherung**, zu einer Riester-Rente oder zu einer privaten Rürup- Rente. Außerdem zählen auch Beiträge an **berufsständische Versorgungseinrichtungen** dazu, wenn sie Leistungen erbringen, die mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind. Beiträge zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung, also zur sozialen Pflegeversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung, sind in voller Höhe unbegrenzt als Sonderausgaben absetzbar. Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zur freiwilligen **Arbeitslosenversicherung**, zu **Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen**, zu Risikolebensversicherungen, zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflegeversicherung. Nicht als Vorsorgeaufwendungen absetzbar sind jedoch Sachversicherungen, wie eine Hausrat- oder Rechtsschutzversicherung.

Das Meiste aus dem Arbeitszimmer rausholen



Wer einen Schreibtisch mit Laptop und Ordnern zu seinen Utensilien im Arbeitszimmer zählen kann, hatte bis 2010 gute Chancen, Steuern zu sparen. Bis dahin kam es auch nicht darauf an, ob dort tatsächlich gearbeitet wurde. Im Jahr 2010 war dann leider Schluss mit dem schönen Steuertrick. Der Staat passte das Einkommensteuergesetz an, seither darf sich nicht mehr jede Schreibtischecke Arbeitszimmer schimpfen. Trotzdem gibt es natürlich noch Möglichkeiten, Kosten für den heimischen Arbeitsplatz geltend zu machen. Und gerade Selbstständige haben hier sehr gute Karten.

Was und wie viel davon anerkannt wird, hängt von drei Faktoren ab.

1. Ist es ein richtiges Arbeitszimmer?
2. Steht Ihnen anderswo ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?
3. Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit dar?

Definition eines Arbeitszimmers: Wenn Laptop, Ordner und Schreibtisch in den eigenen vier Wänden nicht mehr als Arbeitszimmer zählen, was braucht es dann, um vom Finanzamt anerkannt zu werden? Der Bundesgerichtshof entschied 2016, den häuslichen Arbeitsplatz begrifflich einzuführen; dort heißt es: „Ein häusliches Arbeitszimmer setzt neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraus, dass es **ausschließlich oder nahezu ausschließlich** für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird.“ Das hat zur Folge, dass eine zeitweise Nutzung nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden kann. Die Privatnutzung darf höchstens 10 % betragen. Ein Schreibtisch im Gäste- oder Schlafzimmer wird also nicht anerkannt.

Erfüllt das Arbeitszimmer diese Kriterien, ist noch wichtig, ob Ihnen für Ihre betriebliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das ist vor allem für Arbeitnehmer:innen ein Problem, die meistens bei Ihrem Arbeitgeber einen Platz gestellt bekommen. Bei Selbstständigen dürfte das selten der Fall sein, dennoch ist für freiberuflich Tätige besonders der nächste Punkt relevant: Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit dar?

Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit, können **alle Kosten**, die durch den Arbeitsplatz entstehen, abgesetzt werden.

Bei freien Journalist:innen, Schriftsteller:innen bis hin zu Grafikdesigner:innen dürfte das der Fall sein: sie können in der Regel alle Kosten absetzen, weil sie ihre Arbeit zuhause am Schreibtisch verrichten.

Bei freiberuflichen Musiker:innen hingegen gilt beispielsweise der Auftrittsort als Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeiten. Sie können nur einen **Spitzenbetrag von 1.250 €** als Betriebsausgaben geltend machen.

Welche Kosten kann man ansetzen?

Fangen wir mit dem einfachsten an: Steuerlich absetzbar sind vor allem Ihre **Arbeitsmittel**. Wenn Sie also einen Schreibtisch kaufen, einen Bürostuhl, Regale – und natürlich auch Computer und Drucker, können Sie diese Dinge absetzen – und zwar auch dann, wenn ihr Arbeitszimmer eine Nische im Flur ist und Sie keine der frei oben genannten Kriterien erfüllen. Die Anschaffungen müssen dann allerdings auch ausschließlich betrieblich genutzt werden. Schaffen Sie sich teurere Gerätschaften an, gilt wieder Obacht: was mehr als 800 € netto kostet, können Sie nicht auf einen Schlag absetzen, sondern müssen es über mehrere Jahre abschreiben.

Erfüllen Sie immerhin das erste Kriterium und Ihr Arbeitszimmer ist ein abgeschlossener Raum, der (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird, können Sie das Finanzamt auch an den Kosten für das Zimmer beteiligen. Als allererstes müssen Sie die Arbeitszimmergröße ermitteln und sie in das Verhältnis zur Gesamtwohnfläche stellen.

Nehmen wir beispielsweise an, in einer 80 qm Wohnung wird ein Zimmer mit 16 qm als Arbeitszimmer genutzt. Der Anteil des Arbeitszimmers in Relation zur Wohnung beträgt dann 20 %.

Im zweiten Schritt nehmen Sie Ihre Jahresausgaben für den Wohnungsunterhalt zur Hand.

Dazu zählen:

- Miete (bei Immobilienbesitzern die Gebäudeabschreibung und Schuldzinsen für Kredite)
- Energie- und Wasserkosten
- Grundsteuer
- Reinigung
- Müllabfuhr
- Schornsteinfeger:in
- Hausratsversicherung
- Beitrag Mieterverein
- Renovierungskosten, die das ganze Haus betreffen.

i Hinweis

Fällt eine Renovierung an, oder statten Sie Ihr Zimmer mit arbeitsfördernden Maßnahmen aus, wird das vom Finanzamt im besten Fall toleriert. Setzen Sie hingegen auf extravagante Ästhetik, wie ein teures Bild, bekommen Sie wahrscheinlich Probleme mit der Absetzung.

Wenn Sie all diese Werte ermittelt haben, berechnen Sie vom Gesamtwert den prozentualen Anteil ihres Arbeitszimmers, in dem Fallbeispiel 20 %. Diesen Wert können Sie in der Steuererklärung als Betriebskosten angeben. Stellt das Arbeitszimmer Ihren beruflichen Mittelpunkt dar, werden die gesamten Kosten vom Finanzamt akzeptiert, ist das häusliche Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt, sind die Kosten auf 1.250 € gedeckelt.

Homeoffice: Die steuerlichen Vorteile



2020 stand im Zeichen des Homeoffice. Auch wer sonst täglich ins Büro musste, sollte aufgrund der Pandemie den Arbeitsplatz nach Hause verlagern. Schnell kam die Frage auf, wie man die Heimarbeit steuerlich geltend macht. Die Homeoffice-Pauschale wurde als Antwort darauf eingeführt.

Wer maximal 120 Tage pro Jahr zu Hause arbeitet, kann 5 € pro Tag, maximal 600 € als Betriebsausgaben absetzen. Die homeoffice-Pauschale gilt für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Ab 2023 wurde die Homeoffice-Pauschale entfristet und erhöht. Im Steuerjahr 2023 können maximal 210 Tage á 6 € (maximal 1.260 €) als **Werbungskosten** abgezogen werden.

Hinweis

Von der Homeoffice-Pauschale profitieren vor allem die Selbstständigen, die kein Arbeitszimmer zur Verfügung haben. Denn die Homeoffice-Pauschale kann nicht neben einem Arbeitszimmer abgesetzt werden. Wer aber über ein Arbeitszimmer verfügt und keine Lust hat, die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer zu ermitteln, kann stattdessen auch die Homeoffice-Pauschale nutzen.

Zusammenfassung

Selbstständige können sog. Betriebskosten von der Steuer absetzen. Dafür sollten Quittungen, Lieferscheine, etc. aufbewahrt werden, um ggf. Steuernachzahlungen zu vermeiden.

Schlussbemerkungen

Wir von smartsteuer wissen, dass Zeit ein wertvolles Gut für alle Selbstständigen ist. Deshalb möchten wir die Steuerklärung so einfach und unkompliziert wie möglich für Sie machen. Bei smartsteuer werden Sie ohne Behördendeutsch Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt und bekommen an der entscheidenden Stelle wichtige Tipps und Hinweise.

Vielleicht haben wir hier auch ein paar neue Fragen aufgeworfen und Sie möchten mehr zur Steuer und den Sparmöglichkeiten wissen. Im Blog von smartsteuer gibt es noch viele weitere Themen zu entdecken: www.smartsteuer.de/blog.

Und wenn Sie möchten, legen Sie doch direkt los mit Ihrer Steuererklärung:
smartsteuer.de

Der lexoffice 50% Rabatt gilt für 3 Monate und ist mit anderen Rabatten nicht kombinierbar.

<https://www.lexoffice.de/buchhaltungssoftware/>